



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 11 – 22. Jahrgang – Potsdam, 15. November 2012

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im Zwangsvollstreckungsverfahren (Vordruckreihe ZP 300 bis 399) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 25. September 2012 (1414-SH 1/5-I)	102
Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 30. Juli 2007 vom 2. Oktober 2012 (4260-IV.20)	102
Geschäftsverteilung unter den Rechtspflegern (RPfl-GV-AV) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 10. Oktober 2012 (3012-I.006)	103
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (Vordruckreihe EVV) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 18. Oktober 2012 (1414-I.29)	104
Landesrechtliche Ergänzungsvorschriften zu den Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (ErgDB-PKHBbg) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. November 2012 (3715-II.002)	104
Einrichtung einer Zentralabteilung Diagnostik für den Justizvollzug des Landes Brandenburg Erlass des Ministeriums der Justiz vom 7. November 2012 (4402-IV.12)	106
Bekanntmachungen	
Bekanntmachung der Vereinbarung über die Errichtung des E-Justice-Rats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in der Justiz	107
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 25. und 30. Oktober 2012	110
Personalnachrichten	110
Ausschreibungen	111

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im Zwangsvollstreckungsverfahren (Vordruckreihe ZP 300 bis 399)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 25. September 2012
(1414-SH 1/5-1)

Die Allgemeine Verfügung vom 14. August 1996 (JMBl. S. 123), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 16. März 2012 (JMBl. S. 28), wird wie folgt geändert:

Nachfolgend eingeführte Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg im Zwangsvollstreckungsverfahren werden mit Wirkung vom 1. März 2013 aufgehoben:

- „ZP 310 Pfändung und Überweisung von Ansprüchen gegen Kreditinstitute, Versicherungen, Sparkassen
- ZP 310 a Pfändung und Überweisung von Ansprüchen gegen Arbeitsagentur/Versicherungsträger und Finanzamt
- ZP 311 Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (§§ 829, 835 ZPO)
- ZP 312 Pfändung und Überweisung von Arbeitseinkommen (§§ 829, 835, 850a, 850e ZPO)
- ZP 313 Pfändung und Überweisung von Arbeitseinkommen für die Unterhaltsrente (§§ 829, 832, 835, 850a, 850d ZPO)
- ZP 313 a Pfändung und Überweisung (Konto) für die Unterhaltsrente (§§ 829, 835, 850a, 850d ZPO)
- ZP 319 Durchsuchungsbeschluss (§ 758, § 758a ZPO, Art. 13 GG), Erlaubnis der Vollstreckung zur Nachtzeit (§ 758a Abs. 4 ZPO) – Verfügung
- ZP 319 a Durchsuchungsbeschluss (§ 758, § 758a ZPO, Art. 13 GG) – Reinschrift
- ZP 319 b Erlaubnis der Vollstreckung zur Nachtzeit (§ 758a Abs. 4 ZPO) – Reinschrift
- ZP 319 c Anhörung des Schuldners zum Antrag auf Durchsuchungsbeschluss“.

Ab 1. März 2013 werden folgende Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg im Zwangsvollstreckungsverfahren eingeführt:

- „ZP 310 Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen (ZVFV)

- ZP 311 Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen (ZVFV)
- ZP 318 Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung mit Beschluss (ZVFV)
- ZP 319 Anhörung des Schuldners vor Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung“.

Brandenburg an der Havel, den 25. September 2012

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 30. Juli 2007
Vom 2. Oktober 2012
(4260-IV.20)

I.

Die Anlage zur Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz vom 30. Juli 2007 (JMBl. S. 125) wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Verzeichnis der Dienstsitze der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg und ihre regionalen Zuständigkeiten:

I. Dienstsitze im Landgerichtsbezirk Cottbus

1. in Bad Liebenwerda
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Liebenwerda
2. in Cottbus
für den Amtsgerichtsbezirk Cottbus
3. in Königs Wusterhausen
für den Amtsgerichtsbezirk Königs Wusterhausen
4. in Lübben (Spreewald)
für den Amtsgerichtsbezirk Lübben (Spreewald)

5. in Senftenberg
für den Amtsgerichtsbezirk Senftenberg

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II. Dienstsitze im Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)

1. in Bernau bei Berlin
für den Amtsgerichtsbezirk Bernau bei Berlin
2. in Eberswalde
für die Amtsgerichtsbezirke Eberswalde und Bad Freienwalde (Oder)
3. in Eisenhüttenstadt
für den Amtsgerichtsbezirk Eisenhüttenstadt
4. in Fürstenwalde/Spree
für den Amtsgerichtsbezirk Fürstenwalde/Spree
5. in Frankfurt (Oder)
für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)
6. in Strausberg
für den Amtsgerichtsbezirk Strausberg

Potsdam, den 2. Oktober 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Geschäftsverteilung unter den Rechtspflegern (RPfl-GV-AV)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 10. Oktober 2012
(3012-I.006)

I.

Für die Geschäftsverteilung unter den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. in Neuruppin
für die Amtsgerichtsbezirke Neuruppin und Zehdenick
2. in Oranienburg
für den Amtsgerichtsbezirk Oranienburg
3. in Perleberg
für den Amtsgerichtsbezirk Perleberg
4. in Prenzlau
für den Amtsgerichtsbezirk Prenzlau
5. in Pritzwalk
für die Amtsgerichtsbezirke Perleberg und Neuruppin
6. in Schwedt/Oder
für den Amtsgerichtsbezirk Schwedt/Oder

1. Die Präsidentin/Der Präsident oder die Direktorin/der Direktor des Gerichts weist jeder Rechtspflegerin/jedem Rechtspfleger einen genau abgegrenzten Bereich der Rechtspflegergeschäfte zu (Geschäftsverteilung). Die Geschäftsverteilung wird grundsätzlich für die Dauer eines Geschäftsjahres vorgenommen; einer erneuten Geschäftsverteilung bedarf es nicht, wenn keine Änderungen vorgesehen sind.
2. Im Rahmen der Geschäftsverteilung ist für den Fall der Verhinderung einer Rechtspflegerin/eines Rechtspflegers eine Vertretungsregelung zu treffen. Soweit im Einzelfall eine weitere Vertretungsregelung erforderlich wird, obliegt diese der Präsidentin/dem Präsidenten oder der Direktorin/dem Direktor des Gerichts.
3. Die Geschäftsverteilung kann während des Geschäftsjahres geändert werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht.
4. Vor der Geschäftsverteilung ist den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vor einer Änderung der Geschäftsverteilung im laufenden Jahr ist den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern Gelegenheit zur Äußerung zu geben, deren Aufgabenbereich geändert werden soll. In Eilfällen kann die vorherige Anhörung unterbleiben, wenn sie nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann; sie soll alsbald nachgeholt werden.
5. Die Geschäftsverteilung ist den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern bekannt zu geben.

IV. Dienstsitze im Landgerichtsbezirk Potsdam

1. in Brandenburg an der Havel
für den Amtsgerichtsbezirk Brandenburg an der Havel
2. in Luckenwalde
für die Amtsgerichtsbezirke Luckenwalde und Zossen
3. in Nauen
für die Amtsgerichtsbezirke Nauen und Rathenow
4. in Potsdam
für den Amtsgerichtsbezirk Potsdam“.

Den Verfahrensbeteiligten ist auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsverteilung zu gewähren.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. November 2012 in Kraft und am 31. Oktober 2017 außer Kraft.

Potsdam, den 10. Oktober 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche
Gerichtsbarekeit des Landes Brandenburg
für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung
(Vordruckreihe EVV)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 18. Oktober 2012
(1414-I.29)

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 23. Dezember 1999 (JMBl. 2000 S. 26) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender weiterer Vordruck zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg im Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung eingeführt:

„EVV 35 Vermögensverzeichnis für Kapitalgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Partnerschaften“.

Die Vordruckbezeichnung nachfolgend aufgeführter Vordrucke wird wie folgt geändert:

„EVV 32 Ergänzungsblatt I zu Nr. 12 des Vermögensverzeichnisses im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

EVV 33 Ergänzungsblatt II zu Nr. 22a) und 23 des Vermögensverzeichnisses im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“.

Brandenburg an der Havel, den 18. Oktober 2012

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

**Landesrechtliche Ergänzungsvorschriften
zu den Durchführungsbestimmungen
zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie
zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens
(ErgDB-PKHBbg)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 5. November 2012
(3715-II.002)

Ergänzend zu den von den Landesjustizverwaltungen abgestimmten Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) bestimmt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

I.**Zu Teil I Abschnitt A****1 Zu Nummer 2.1**

Ergänzend zu Nummer 2.1 sind zum besonderen Beiheft auch der Ausdruck des Ratenzahlungsplans (siehe Nummer 4.1) und sonstige Mitteilungen der Landeshauptkasse/Landesjustizkasse zu nehmen, insbesondere Einstellungsmitteilungen. Nummer 2.1 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auch Anzeigen über rückständige Monatsraten und sonstige Beträge zum Beiheft zu nehmen sind.

2 Zu Nummer 2.3

Abschnitt A Nummer 2.3 ist nicht anzuwenden. Stattdessen gilt, dass die Geschäftsstelle den Eingang der zu zahlenden Raten überwacht.

3 Zu Nummer 2.5.1

An die Stelle der Nummer 2.5.1 tritt folgende Bestimmung:

2.5.1 nach Eingang der auf den „PH“-Ansatz (Nummer 4.1) folgenden ersten Zahlung der Partei zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Absatz 3 Nummer 1 ZPO).

4 Zu Nummer 4.1

An die Stelle der Nummer 4.1 Satz 2 und 3 tritt folgende Bestimmung:

Der Kostenbeamte der ersten Instanz erstellt mittels der Fachanwendung die Kostenrechnung. Dabei ist die Einforderungsart „PH“ zu verwenden. Die Kostenrechnung muss insbesondere enthalten: Geschäftszeichen, Buchungsstelle und anordnende Stelle, Name, Vorname und Adresse des Zahlungspflichtigen, den vorläufigen beziehungsweise endgültigen Streitwert, die voraussichtlichen Verfahrenskosten, den Ratenbetrag und die Zahlungstermine sowie das Kassenzeichen; falls bekannt, das Geburtsdatum des Zahlungspflichtigen. Sind bereits geleistete Zahlungen anzurechnen, ist ferner anzugeben, wie vielen Monats-

raten diese Zahlungen entsprechen. Der Zahlungsbeginn soll grundsätzlich mindestens zwei Monate in der Zukunft liegen, unabhängig vom Beginn des Bewilligungsbeschlusses. Die Kostenrechnung wird auf elektronischem Wege der Landeshauptkasse/Landesjustizkasse übermittelt, die nach Teil II Nummer 1 verfährt.

5 Zu Nummer 4.5

An die Stelle der Nummer 4.5 tritt folgende Bestimmung:

Bestimmt das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz, hat (vorbehaltlich der Ergänzung zu Nummer 4.5.1) der Kostenbeamte des Rechtsmittelgerichts dies dem Kostenbeamten des Gerichts des ersten Rechtszugs unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts unverzüglich mitzuteilen. Von dem Kostenbeamten des Gerichts des ersten Rechtszugs ist eine entsprechende Änderung des „PH“-Ansatzes vorzunehmen. Die Änderung ist der Landeshauptkasse/Landesjustizkasse zum bestehenden Kassenzeichen elektronisch zu übermitteln.

6 Zu Nummer 4.5.1

An die Stelle der Nummer 4.5.1 tritt folgende Bestimmung:

Für Zahlungen, die während der Anhängigkeit des Verfahrens vor einem Gerichtshof des Bundes zu leisten sind, gilt Folgendes: Die Einziehung der an die Landeshauptkasse/Landesjustizkasse zu leistenden Zahlungen (§ 120 Absatz 2 ZPO) hat der Kostenbeamte des Gerichts des ersten Rechtszugs nach den Hinweisen des Kostenbeamten des Gerichtshofs zu veranlassen. Dabei werden dem Kostenbeamten die Entscheidungen des Gerichtshofs, soweit sie Prozesskostenhilfe betreffen, in beglaubigter Abschrift mitgeteilt. Ein Zahlungsverzug (vergleiche § 124 Nummer 4 ZPO) ist dem Gerichtshof anzuzeigen. Nach Rückkehr der Akten vom Rechtsmittelgericht werden die angefallenen Vorgänge mit dem Beiheft vereinigt.

7 Zu Nummer 4.6

An die Stelle der Nummer 4.6 tritt folgende Bestimmung:

Bestimmt das Gericht, dass die Zahlungen einstweilen einzustellen sind oder ordnet es die Wiederaufnahme der Zahlungen an, ist der „PH“-Ansatz durch den Kostenbeamten der ersten Instanz abzuändern und der Landeshauptkasse/Landesjustizkasse elektronisch zum bestehenden Kassenzeichen zu übermitteln.

8 Zu Nummer 4.7

Nummer 4.7 Satz 2 findet keine Anwendung.

9 Zu Nummer 6.1

Nummer 6.1 ist nicht anzuwenden. Stattdessen gilt:

Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen oder abgegeben, hat der Kostenbeamte des abgebenden Gerichts den „PH“-Ansatz so zu ändern, dass weitere Zahlungen von dem Zahlungspflichtigen nicht mehr angefordert werden. Der Zahlungspflichtige ist vom Kostenbeamten darauf hinzuweisen, dass keine Zahlungen mehr zu diesem Kassenzeichen zu leisten sind

und dass die Zahlungen künftig unter einem neuen Kassenzeichen angefordert und überwacht werden. Gleichzeitig hat er dem übernehmenden Gericht bisher geleistete Zahlungen mitzuteilen. Ausdrucke der bis zu diesem Zeitpunkt bezahlten Beträge sind zur Unterrichtung des übernehmenden Gerichts mit den Akten zu übergeben. Der Kostenbeamte des übernehmenden Gerichts verfährt unter Berücksichtigung der bezahlten Beträge gemäß Nummer 4.1, die Landeshauptkasse/Landesjustizkasse gemäß Teil II Nummer 1.

10 Zu Nummer 7.2

Nummer 7.2 ist nicht anzuwenden. Stattdessen gilt:

Der Kostenbeamte des Rechtsmittelgerichts setzt die Kosten der Rechtsmittelinstanz an und teilt diese dem Kostenbeamten des erstinstanzlichen Gerichts mit. Der Kostenbeamte der ersten Instanz hat die endgültige Abrechnung vorzunehmen.

11 Zu Nummer 7.3

Nummer 7.3 ist nicht anzuwenden. Stattdessen gilt:

Sofern ein Nachforderungsvorbehalt oder eine Inanspruchnahme über den in der Kostenrechnung enthaltenen Betrag hinaus in Betracht kommt, ist dies dem Zahlungspflichtigen mit der Schlusskostenrechnung mitzuteilen.

12 Zu Nummer 9.1

Ergänzend zu Nummer 9.1 gilt:

Bestimmt das Rechtsmittelgericht die Aufhebung oder ordnet es die Wiederaufnahme von Ratenzahlungen an, gilt Nummer 4.5 entsprechend.

13 Zu Nummer 9.2

An die Stelle der Nummer 9.2 tritt folgende Bestimmung:

Setzt das Gericht andere Zahlungen fest, gilt Nummer 4.5 entsprechend.

Zu Teil I Abschnitt C

Die Ergänzungsbestimmungen zu Nummer 1 bis 4, 7, 12 und 13 gelten entsprechend im Abschnitt C Nummer 1.2 a, b, d, f, g, i und j.

II.

Aufgaben der Landeshauptkasse/Landesjustizkasse

Die in den Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens bestimmten Aufgaben der Gerichtskasse werden von der Landeshauptkasse/Landesjustizkasse des Landes Brandenburg wahrgenommen. Für das Verfahren bei der Landeshauptkasse/Landesjustizkasse wird Folgendes bestimmt:

1. Die Raten werden von der Landeshauptkasse/Landesjustizkasse im Auftrag des Gerichts mit Kostennachricht vom

Kostenschuldner angefordert. Bestandteil der Kostennachricht ist das Kassenzetich, die Bankverbindung, der Ratenzahlungsplan, der die Ratenhöhe und die jeweiligen Fälligkeitstermine enthält, sowie die Daten des Gerichts (Aktenzeichen, Bezeichnung der Sache). Der Übersendung von Überweisungsträgern bedarf es nicht.

2. Ist der Zahlungspflichtige mit den Ratenzahlungen dreiundsechzig Tage im Verzug, wird er einmal durch die Landeshauptkasse/Landesjustizkasse mit Hinweis auf die Folgen des § 124 Nummer 4 ZPO an die Zahlung des dann fälligen Gesamtbetrages erinnert.
3. Zum Konto des betroffenen Kassenzetichs sind alle zahlungsrelevanten Informationen (Datum und Höhe der Zahlungen) zu speichern und dem Gericht elektronisch mitzuteilen.
4. Ist der Zahlungspflichtige mit einem Betrag länger als drei Monate im Verzug, wird dem Gericht eine Rückstandsmitteilung in Papierform übermittelt, die den bisher gezahlten Gesamtbetrag angibt.
5. Die Landeshauptkasse/Landesjustizkasse ist nicht befugt, fällige Beträge zu stunden (§§ 120, 124 ZPO) oder zu erlassen. Bei der Landeshauptkasse/Landesjustizkasse eingehende Stundungs- oder Erlassgesuche und sonstige Anträge des Zahlungspflichtigen (zum Beispiel auf Einbeziehung in eine Gesamtsanierung, in Insolvenz- oder Schuldenbereinungsverfahren) sind unverzüglich an das Gericht weiterzuleiten. Zahlungserinnerungen sind bis zur Entscheidung des Gerichts zurückzustellen.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 5. November 2012

Der Minister der Justiz

(Dr. Volkmar Schöneburg)

Einrichtung einer Zentralabteilung Diagnostik für den Justizvollzug des Landes Brandenburg

Erlass des Ministeriums der Justiz

Vom 7. November 2012

(4402-IV.12)

1. Mit Wirkung zum 1. Dezember 2012 wird die Zentralabteilung Diagnostik (ZaD) von der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben an die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel für einen bis zum 31. Mai 2014 verlängerten Projektzeitraum verlagert.
2. Der Zentralabteilung Diagnostik werden alle männlichen Verurteilten zugewiesen,
 - a) bei denen eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren oder eine Gesamtfreiheitsstrafe mit einer Einsatzstrafe von mehr als drei Jahren zu vollziehen ist, und die aus der Untersuchungshaft unmittelbar der Strafvollstreckung zugewiesen werden, oder
 - b) bei denen eine Maßregelunterbringung vorbehalten oder angeordnet ist.
3. Der Zentralabteilung Diagnostik obliegen insbesondere
 - a) die Durchführung der ersten Behandlungsuntersuchung in einem diagnostischen Verfahren nebst Erstellung einer Behandlungsprognose,
 - b) die Erarbeitung von Empfehlungen für die Behandlung des Verurteilten zur Vermeidung einer erneuten Straffälligkeit nach der Entlassung orientiert an dem bei Durchführung der notwendigen Behandlungsmaßnahmen frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt,
 - c) die behandlungsorientierte Zuweisung des Verurteilten an eine andere Vollzugsabteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel oder eine andere Justizvollzugsanstalt des Landes Brandenburg einschließlich der Kontrolle der Umsetzung der Behandlungsempfehlungen,
 - d) bei Verurteilten, bei denen die erste Behandlungsuntersuchung durch die Zentralabteilung Diagnostik durchgeführt wurde, die Überprüfung der auf die Erstgewährung von Vollzugslockerungen abzielenden Fortschreibung der Behandlungsuntersuchung der zuständigen Justizvollzugsanstalt; dies gilt nicht für Verurteilte, die in der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel untergebracht sind,
 - e) die Erarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung der Vollzugsplanung und Behandlungsgestaltung des Justizvollzuges in Zusammenarbeit mit der Dienstleistungsabteilung für den Justizvollzug bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel, Fachbereich „Kriminologischer Dienst“.
4. Die Leitung der Zentralabteilung obliegt einer Diplom-Psychologin oder einem Diplom-Psychologen. Ihr steht ei-

ne weitere Diplom-Psychologin oder ein weiterer Diplom-Psychologe zur Seite, die oder der die Leitung vertritt. Darüber hinaus sind in der Zentralabteilung eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter, eine Pädagogin oder ein Pädagoge – diese oder dieser nur mit hälftigem Beschäftigungsumfang –, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für Testverfahren sowie vier originär zugewiesene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt.

5. Die Leitung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel stellt der Zentralabteilung Diagnostik geeignete Räumlichkeiten sowie die erforderlichen Ausstattungsgegenstände und den Geschäftsbedarf zur Verfügung.
6. Die Zentralabteilung Diagnostik untersteht unmittelbar der Fachaufsicht des Ministeriums der Justiz.

7. Dieser Erlass tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2014 außer Kraft. Der Erlass vom 3. Januar 2011 (4402-IV.12, JMBl. S. 10) tritt am 1. Dezember 2012 außer Kraft.

Potsdam, den 7. November 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Vereinbarung

über die Errichtung des E-Justice-Rats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in der Justiz

Das in Wiesbaden am 13. Juni 2012 vom Land Brandenburg unterzeichnete Abkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Land Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein, dem Freistaat Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung des E-Justice-Rats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in der Justiz ist nach seinem § 11 am 1. Juli 2012 in Kraft getreten.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 1. November 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Vereinbarung

über die Errichtung des E-Justice-Rats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in der Justiz

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und für Ver-
braucherschutz Berlin

dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Bran-
denburg

der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung der Freien
Hansestadt Bremen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Justizbehörde der Freien und Hansestadt
Hamburg

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Inte-
gration und Europa

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Justizministerium Mecklenburg-Vorpom-
mern

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

dem Land Saarland,
vertreten durch das Ministerium der Justiz des Saarlands

dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa

dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein

dem Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Justizministerium

und

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Justiz

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein
und der Freistaat Thüringen
(im Weiteren „die Länder“ genannt)

sowie die Bundesrepublik Deutschland
(im Weiteren „der Bund“ genannt)

betonen, dass der Rechtsprechung im staatlichen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland als einer der drei Staatsgewalten

besondere Bedeutung zukommt. Den Besonderheiten, die sich daraus sowie aus der verfassungs- und einfachrechtlich garantierten Position der unabhängigen Rechtspflegeorgane ergeben, ist auch für den Bereich der Informationstechnik Rechnung zu tragen.

Die Koordinierung der Informationstechnik nach Artikel 91c Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) bedarf im Bereich der Justiz ergänzend zu den Vereinbarungen für die allgemeine öffentliche Verwaltung einer eigenen Grundlage.

Die Justiz kann auf eine lange Tradition der Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik zurückblicken, die mit der Einrichtung der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz im Jahr 1969 ihren Ausgang nahm. Mit dieser Vereinbarung erhält die nunmehr in Artikel 91 c GG ermöglichte Zusammenarbeit des Bundes und der Länder bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme sowie bei der Festlegung von Standards und Sicherheitsanforderungen für den Bereich der Justiz ein neues Fundament.

Abschnitt 1

Organisation der Bund-Länder-Zusammenarbeit

§ 1

E-Justice-Rat

(1) Die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder richten einen gemeinsamen Rat zur Zusammenarbeit und Koordination der übergreifenden Aufgaben der Informationstechnik der Justiz ein (E-Justice-Rat).

(2) Dem E-Justice-Rat gehören die Amtschefinnen und Amtschefs der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder an. Eine Vertretung ist zulässig.

(3) Den Vorsitz im E-Justice-Rat übernehmen der Bund oder ein Land. Die Mitglieder regeln die Reihenfolge des Vorsitzes untereinander. Der Vorsitz soll alle vier Jahre wechseln.

§ 2

Aufgaben

(1) Der E-Justice-Rat

1. koordiniert die Zusammenarbeit der Länder untereinander und mit dem Bund in Fragen der Informationstechnik der Justiz,
2. entscheidet über die grundlegenden Fragen der Informations- und Kommunikationstechnik der Justiz und der IT-Projekte,
3. legt die fachübergreifenden, justizspezifischen IT-Interoperabilitäts- und IT-Standards fest,
4. stellt die Mitwirkung der Justiz im IT-Planungsrat sicher.

(2) Der E-Justice-Rat berichtet an die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder und des Bundes.

§ 3 Entscheidungen

- (1) Der E-Justice-Rat entscheidet durch Beschluss oder Empfehlung auf Antrag des Bundes oder eines Landes. Die Entscheidungen werden im Justizportal des Bundes und der Länder bekannt gemacht.
- (2) Beschlüsse des E-Justice-Rats bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.
- (3) Der Bund und jedes Land können sich durch einfache Erklärung ohne weitere Begründung von Beschlüssen des E-Justice-Rats ausnehmen, so dass diese ihnen gegenüber keine Wirkung entfalten.
- (4) Empfehlungen für die Verwaltung der Justiz kann der E-Justice-Rat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen.
- (5) Der E-Justice-Rat beteiligt den IT-Planungsrat, soweit dessen Belange von seinen Entscheidungen berührt werden.
- (6) Weitere Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz

- (1) Der E-Justice-Rat richtet zu seiner Unterstützung eine ständige Arbeitsgruppe (Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz) ein. Ihr gehören je ein Vertreter für Informationstechnik der Justizverwaltungen jedes Landes sowie des Bundesministeriums der Justiz an.
- (2) Den Vorsitz übernehmen der Bund oder ein Land. Der Bund oder das Land, das den Vorsitz des E-Justice-Rats übernommen hat, übernimmt zugleich auch den Vorsitz in der Arbeitsgruppe.
- (3) Dem Vorsitz der Arbeitsgruppe obliegt zugleich auch die Geschäftsführung des E-Justice-Rats.
- (4) Der Arbeitsgruppe obliegen die Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen des E-Justice-Rats sowie die Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Länder untereinander und mit dem Bund auf dem Gebiet der Informationstechnik, soweit sie nicht der E-Justice-Rat wahrnimmt. Sie führt insoweit die Aufgaben der bisherigen Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz fort.
- (5) Der Arbeitsgruppe können Aufgaben durch Beschluss des E-Justice-Rats übertragen werden. Sie kann mit Einwilligung des E-Justice-Rats weitere Gremien zur Unterstützung ihrer Aufgaben einrichten.
- (6) Zur Unterstützung der Arbeitsgruppe sowie zur Information der Mitglieder des E-Justice-Rats wird ein Informations- und Kommunikationssystem eingerichtet.

Abschnitt 2 Entwicklung und Betrieb von IT-Verfahren und Portalen sowie Standardisierung und Errichtung gemeinsamer Sicherheitskataloge

§ 5 Entwicklung

- (1) Der Bund und die Länder informieren sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Systeme, um eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit zu ermöglichen.
- (2) Bei der Umsetzung von gemeinsamen Zielen sollen sich Bund und Länder sowie die Länder untereinander zu einem Verbund zusammenschließen (Entwicklungsverbund).

§ 6 Betrieb

- (1) Der Bund und die Länder sowie die Länder untereinander können informationstechnische Systeme gemeinsam pflegen und weiterentwickeln.
- (2) Der Bund und die Länder sowie die Länder untereinander können informationstechnische Systeme gemeinsam betreiben.

§ 7 Einzelvereinbarungen

Der Bund und die Länder sowie die Länder untereinander können zur Umsetzung von E-Justice-Projekten und -Systemen im Sinne der § 5 und 6 dieser Vereinbarung gesonderte Vereinbarungen schließen, welche die näheren Details der E-Justice-Projekte und -Systeme regeln.

§ 8 Standardisierung und Sicherheitskataloge

Der E-Justice-Rat legt durch Beschluss die zur Aufgabenerfüllung in der Justiz notwendigen gemeinsamen Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, für die Datenformate und für das eingesetzte IT-Verfahren fest. Er beschließt auch die zur Datenübertragung erforderlichen IT-Sicherheitsstandards und Sicherheitskataloge.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 9 Kosten

- (1) Die Kosten, die aus dieser Vereinbarung resultieren oder die durch Einzelvereinbarungen entstehen, die auf dieser Vereinba-

rung beruhen, tragen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu zehn vom Hundert der Bund, die restlichen Anteile die Länder nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel.

(2) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in den Haushaltsplänen der jeweils betroffenen Vertragspartner.

§ 10 Änderung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der einstimmigen Entscheidung aller Vertragspartner.

§ 11 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember jedes Jahres schriftlich gekündigt werden.

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

I.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 25. Oktober 2012

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Regierungsoberinspektor **Hartmut Behrendt**, Dienstaussweis-Nr. **156 062**, ausgestellt am 20. Februar 2002, gültig bis 19. Februar 2011.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

II.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 30. Oktober 2012

Folgende abhanden gekommene Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Frau **Diana Singer**, Dienstaussweis-Nr. **202 550**, ausgestellt am 5. April 2011, gültig bis 4. April 2021,

Justizvollzugsamtsinspektor **Olaf Mieth**, Dienstaussweis-Nr. **201 767**, ausgestellt am 18. März 2011, gültig bis 17. März 2021.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung der Ausweise zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib der Ausweise sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Vizepräs. d. LG** – BesGr. R 2 m. AZ –: Richter am OLG Frank Stark in Neuruppin; z. **Richterin am AG/Richter am AG**: Richter/in Heike Wunderlich in Frankfurt (Oder) und Michael Uecker in Königs Wusterhausen.

Ruhestand:

Vizepräs. d. AG – BesGr. R 2 m. AZ – Dr. Michael Schnaubelt in Potsdam; Vors. Richter am LG Hans-Dieter Peine in Frankfurt (Oder); JOAmtsrat – BesGr. A 13 – Hans-Jürgen Liebschner in Brandenburg an der Havel.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. August 2012 veröffentlichte Ausschreibung einer Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BBesO) bei dem Amtsgericht Neuruppin wird zurückgenommen.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Potsdam
 - eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 + Amtszulage BBesO),
- bei dem Amtsgericht Neuruppin
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in Ämtern der Besoldungsgruppe R 2 + Amtszulage BBesO Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen richten sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2012** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber um ein Beförderungsamts eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

stellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg
 - eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Finanzgericht (Besoldungsgruppe R 3 BBesO),
 - drei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Finanzgericht (Besoldungsgruppe R 2 BBesO),
 - zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter auf Probe** (Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Die Besetzung erfolgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Bewerberinnen und Bewerber für die Proberichterstellen sollten mit Blick auf den beabsichtigten Einsatz in der Finanzgerichtsbarkeit über spezielle (Vor-)Kenntnisse im Steuerrecht verfügen.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Finanzgericht sowie von zwei Stellen für Richterinnen oder Richter am Finanzgericht richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg beschäftigt sind. Die Ausschreibung der weiteren Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Finanzgericht richtet sich ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und -bewerber.

Bewerbungen sind bis zum **29. November 2012** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0